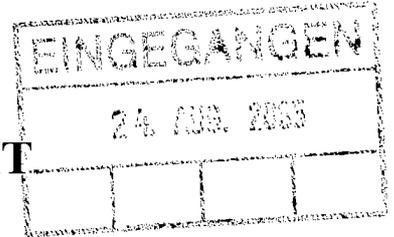


Ausfertigung

NIEDERSÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT

M 7076



Az.: 2 PA 211/05
2 A 4103/03

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
4. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
5. des minderjährigen Kindes [REDACTED]

Kläger zu 3.-5. gesetzlich vertreten durch die Kläger zu 1. und 2.,
sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

Proz.-Bev. zu 1-5: Rechtsanwälte Walliczek und andere,
Kampstraße 27, 32423 Minden, - Wa.462.11.03.g! -

g e g e n

den Landkreis Diepholz, vertreten durch den Landrat,
Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, - DH 32.134/Miro -,

Beklagten und
Beschwerdegegner,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis und Reiseausweise
- PKH Beschwerde -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 2. Senat - am 18. August 2005 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Kläger wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover - 2. Kammer, Einzelrichterin – vom 31. März 2005 geändert.

Den Klägern wird für den ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe bewilligt; ihnen wird Rechtsanwalt Walliczek aus Minden zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

Gründe

Die (zulässige) Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 31. März 2005, in dem dieses es abgelehnt hat, den Klägern für das auf die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und die Ausstellung von Reisedokumenten gerichtete erstinstanzliche Klageverfahren – 2 A 4103/03 – Prozesskostenhilfe zu bewilligen, ist begründet. Denn das Verwaltungsgericht hat in dem angefochtenen Beschluss zu Unrecht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren versagt; entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts bestehen nämlich für die von den Klägern erhobene Verpflichtungsklage nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO hinreichende Erfolgsaussichten.

Auszugehen ist davon, dass die Anforderungen an das Vorliegen hinreichender Erfolgsaussichten i. S. des § 114 ZPO für eine beabsichtigte Rechtsverfolgung – hier die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an die Kläger und die Ausstellung von Reisedokumenten – nicht überspannt werden dürfen (Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl. 2005, RdNr. 8 zu § 166). Denn andernfalls würde der Zweck der Prozesskostenhilfe, dem Unbemittelten den weitgehend gleichen Zugang zu Gericht zu ermöglichen, verfehlt werden (BVerfG, 3. Kammer des Ersten Senats, Beschl. v. 5.2.2003 – 1 BvR 1526/02 -, NJW 2003, 1857(1858) u. Beschl. v. 14.4.2003 – 1 BvR 1998/03 -, NJW 2003, 2976(2977)); auch würde eine eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage, die dem Hauptsacheverfahren vorzubehalten ist, in unzulässiger Weise in das lediglich auf überschlägige Prüfung angelegte Verfahren der Prozesskostenhilfe verlagert werden (BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, Beschl. v. 30.10.1991 – 1 BvR 1386/91 -, NJW 1992, 889; Olbertz, in:

Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: September 2004, RdNr. 29 zu § 166). Für eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss es daher ausreichen, dass für die beabsichtigte Rechtsverfolgung gewisse Erfolgsaussichten bestehen (Olbertz, aaO), d. h. wenn auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über das Prozesskostenhilfebewilligungsgesuch vorliegenden Sach- und Rechtslage zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit für den Erfolg der Rechtsverfolgung besteht (HessVGH, Beschl. v. 25.9.1990 – 13 TP 1359/90 -, NVwZ-RR 1991, 160 m. w. Nachw.).

Nach diesem Maßstab hätte das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluss den Klägern für ihre Verpflichtungsklage auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und die Ausstellung von Reisedokumenten, für deren rechtliche Beurteilung nicht auf die bei Erlass des Widerspruchsbescheides der ehemaligen Bezirksregierung Hannover vom 15. September 2003 gegebene Sach- und Rechtslage, sondern auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über das Verpflichtungsbegehren abzustellen ist, Prozesskostenhilfe bewilligen müssen. Es besteht nämlich eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass im Hauptsacheverfahren über den Antrag der Kläger auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und die Ausstellung von Reisedokumenten positiv zu entscheiden sein wird oder dass – auch dies reicht für die Bejahung hinreichender Erfolgsaussichten i. S. des § 114 ZPO aus (s. o.) - zu Gunsten der Kläger zumindest ein Bescheidungsurteil nach § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO ergehen wird. Denn nunmehr besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Beklagte zumindest zu verpflichten sein wird, über die Anträge der Kläger auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG sowie die Ausstellung von Reisedokumenten erneut zu entscheiden, die ablehnende Entscheidung in dem angefochtenen Bescheid vom 26. Juni 2003 nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Das Verwaltungsgericht hat in seinem (ablehnenden) Beschluss vom 31. März 2005 allerdings berücksichtigt, dass die Kläger zu 1. und 2. zum Nachweis dessen, dass sie (und ihre minderjährigen Kinder, die Kläger zu 3. – 5., nicht die syrische Staatsangehörigkeit (oder eine andere Staatsangehörigkeit) besitzen, vielmehr in Syrien als nichtregistrierte Ausländer behandelt worden seien, Bekanntheits-Bescheinigungen („Identifizierungsscheine“) eines Viertelsbürgermeisters mit Namen Al [redacted] der Stadt Hassake, ihrem letzten Aufenthaltsort in Syrien, vorgelegt und auch dargetan haben, dass sie – die Kläger – sich persönlich (durch den Kläger zu 1.) vergeblich bei der syrischen Botschaft in Berlin und (über ihren jetzigen Prozessbevollmächtigten) bei dem syrischen Außenministerium

um Bescheinigungen über ihre nicht gegebene syrische Staatsangehörigkeit bemüht haben. Trotz dieser Bemühungen und der vorgelegten „Identifizierungsscheine“ hat das Verwaltungsgericht aber in dem angefochtenen Beschluss gemeint, den Klägern könne die begehrte Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden, weil die Kläger die materielle Beweislast für die fehlende syrische Staatsangehörigkeit trügen und noch ungeklärt sei, ob die vorgelegten Bekanntheits-Bescheinigungen echt seien, auch müsse im Hauptsacheverfahren noch geklärt werden, ob den Klägern nicht über in Syrien zu beauftragende Anwälte die Vorlage eines Auszugs aus dem Zivil-/Ausländerregister zuzumuten sei. Diese Erwägungen tragen nach den eingangs dargestellten Grundsätzen bei der hier gegebenen Sachlage indessen nicht die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Die Kläger haben nämlich bereits in ihren negativ verlaufenen Asylverfahren, aber insbesondere in umfangreichen, in diesem ausländerrechtlichen Verfahren eingereichten Schriftsätzen ihre zahlreichen Bemühungen um die Erlangung von Identitätsnachweisen nachgewiesen und außerdem dargelegt, dass sie in Syrien als nichtregistrierte Ausländer behandelt und ihnen daher in Syrien nur durch den Bürgermeister ihres Viertels, in dem sie in Syrien vor ihrer Ausreise gelebt haben, sog. Identifizierungsscheine, in denen sie als Nichtregistrierte bezeichnet worden sind, ausgestellt worden sind (zuletzt auf ihre ausdrückliche Anforderung durch Vermittlung eines Freundes im September 2001). Der Senat verkennt hierbei nicht, dass Bekanntheits-Bescheinigungen, die durch syrische Dorfvorsteher/Viertelsbürgermeister ausgestellt werden, nur einen geringen Beweiswert haben, weil sie ggf. auch gegen geringe Bestechungssummen zu erhalten sind und überdies ihr Aussagewert nur von geringer Bedeutung ist (s. dazu die Auskunft des Auswärtigen Amtes v. 12.8.2004 an das VG Ansbach u. den Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 13.12.2004, S. 11 sowie das Gutachten des Deutschen Orient-Instituts v. 22.12.2003 an das VG Bayreuth). Andererseits muss in Rechnung gestellt werden, dass staatenlose Kurden, die in Syrien geduldet, aber nicht in einem der dortigen Register, also nicht einmal in dem Register für Ausländer registriert sind, als sog. Maktumin keine offiziellen syrischen Identitätspapiere erhalten – auch keine rot-orange farbigen Personaldokumente –, sondern allenfalls weiße Identitätsbescheinigungen der Dorfvorsteher/Viertelsbürgermeister (Lagebericht v. 23.12.2004, aaO). Mithin kann derartigen Identitätsbescheinigungen – wie sie hier ausgestellt worden sein sollen – gerade insoweit Beweiswert zukommen, als deren Ausstellung den Vortag des Ausländers stützen kann, er habe in Syrien zu den Nichtregistrierten gehört, ohne im Besitz der syrischen oder einer anderen Staatsangehörigkeit zu sein. Hinzu kommt im vorliegenden Fall, dass den vorgelegten Bescheinigungen durch den Beklagten insoweit Bedeutung zugemessen wird, als dieser die Überprüfung der Echtheit dieser Bescheinigungen veranlasst hat. Soll es aber – auch nach

Ansicht des Verwaltungsgerichts – auf die (als offen bezeichnete) Echtheit dieser Bescheinigungen ankommen, so konnte, war über die Echtheit noch Beweis (durch Einholung einer Auskunft) zu erheben, hiermit die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gerade nicht verweigert werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8.3.1999 – BVerwG 6 B 121.98 -, NVwZ-RR 1999, 587(588) u. Schenke, aaO).

Einer Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann auch nicht entgegengehalten werden (so aber der Beklagte in seinem Schriftsatz v. 30.3.2005), die Kläger seien nach ihren Angaben im Asylverfahren auf dem Luftweg mit Reisepässen nach Deutschland eingereist; denn die Kläger haben auch angegeben - was plausibel erscheint - , dass es sich hierbei um gefälschte Reisepässe gehandelt habe, die sie nach der Einreise dem ‚Schlepper‘, von dem sie die Pässe für ihre Einreise erhalten hätten, hätten wieder aushändigen müssen.

Eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe scheidet schließlich auch nicht daran, dass den Klägern vorgehalten werden könnte, sie seien ihren Mitwirkungspflichten nicht in ausreichendem Maß nachgekommen. Die Kläger haben sich insbesondere mit Hilfe ihres Prozessbevollmächtigten in ungewöhnlichem Umfang darum bemüht, auf vielfältigen Wegen Identitätsnachweise zu erlangen, ohne dass diese Bemühungen bisher von Erfolg gekrönt gewesen sind, sieht man von der Erlangung der vorgelegten Bekanntheits-Bescheinigungen ab. Da sich die Kläger sogar von sich aus, ohne hierzu von dem Beklagten gesondert aufgefordert worden zu sein, über ihren Prozessbevollmächtigten an die Deutsche Botschaft in Damaskus gewandt haben, um über einen syrischen Vertrauensanwalt einen Auszug aus dem Zivil-/Ausländerregister der Provinz {Hassake} zu erhalten, haben sie auch insoweit ihren Mitwirkungspflichten genügt, so dass auch von daher zumindest nunmehr eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe bei den bedürftigen Klägern, die lediglich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, nicht mehr verweigert werden kann.

Nach § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO werden außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Dieser Beschluss ist nach § 152 Abs. 1 VwGO nicht anfechtbar.

Munk

Schmidt

Prof. Dr. Petersen



Ausgefertigt

Lüneburg, den 22. Aug. 2005

Runge

Runge, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle